



Amtsblatt für Brandenburg

32. Jahrgang

Potsdam, den 10. März 2021

Nummer 9

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung	
Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19)	243
Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz	
Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“	243
Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“	244
Landesamt für Umwelt	
Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	245
Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage in 14669 Ketzin	246
Genehmigung der Recycling Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes	247
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Gerdshagen	249
Landesamt für Soziales und Versorgung	
Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -	249
Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit	
Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG) - Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG zum Abweichen von der Regelung des § 21 Absatz 1 AMG	249

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, untere Forstbehörde	
Erhebungen zur Bundeswaldinventur, Waldzustandserfassung, Bodenzustandserhebung und Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WaldinvV) in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)	250
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	253
Güterrechtsregistersachen	254
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen	255
NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN	
Gläubigeraufrufe	255

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Einführung technischer Regelwerke für das Straßenwesen im Land Brandenburg

Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19)

Runderlass
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung,
Abteilung 4, Nr. 3/2021 - Verkehr
Sachgebiet 12: Umweltschutz
12.1: Lärmschutz
Vom 15. Februar 2021

Der Runderlass richtet sich an

- die Straßenbaubehörde des Landes Brandenburg
- die Landkreise, die kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg.

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nummer 19/2020 vom 24. November 2020 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 2019 (RLS-19) eingeführt.

Mit Inkrafttreten der Zweiten Verordnung zur Änderung der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) (BGBl. 2020 I S. 2334) am 1. März 2021 gilt diese unter Beachtung der Übergangsregelung nach Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der neuen RLS-19 rechtsverbindlich für den Geltungsbereich der 16. BImSchV, sofern nicht bis zum 1. März 2021 das Baurechtsverfahren für den jeweiligen Straßenabschnitt eingeleitet worden ist. In diesem Fall sind noch die RLS 90 für den jeweiligen Straßenabschnitt anzuwenden.

§ 3 der 16. BImSchV nimmt auf Abschnitt 3 in Verbindung mit Abschnitt 1 der RLS-19 Bezug. Die Abschnitte 1 und 3 der RLS-19 sind somit direkt Teil der Verordnung und bedürfen keiner gesonderten Einführung. Die weiteren Abschnitte der RLS-19 werden für den Bereich der Lärmvorsorge an Bundesfernstraßen hiermit eingeführt. Eine entsprechende Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VlärmschR 97 wird zu gegebener Zeit durch den Bund erfolgen.

Die RLS-19 sind ebenfalls ab dem 1. März 2021 für die Lärmsanierung entlang von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes anzuwenden. Im Vorgriff auf eine Änderung der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VlärmschR 97 gilt damit auch für die Lärmsanierung das Berechnungsverfahren nach den Abschnitten 1 und 3 der RLS-19.

Hinsichtlich des Weiterbestehens beziehungsweise der Aufhebung von Allgemeinen Rundschreiben des BMVI wird auf die Regelungen im ARS Nr. 19/2020 vom 24. November 2020 unter Nummer III. verwiesen.

Hiermit werden die RLS-19 mit den oben genannten Maßgaben für die im Zuständigkeitsbereich des Landes Brandenburg liegenden Bundesstraßen und Landesstraßen verbindlich eingeführt. Für die im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, kreisfreien Städte sowie der kreisangehörigen Städte und Gemeinden des Landes Brandenburg liegenden Straßen wird die Anwendung empfohlen.

Dieser Runderlass wird im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht.

Das Regelwerk ist bei der FGSV-Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln zu beziehen.

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 15. Februar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 28. Januar 2021 die nachfolgende Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-Havelluch“, die im Verbandsausschuss am 16. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/16+19#32664/2021).

Die Zweite Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

Zweite Änderung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“

Artikel 1
Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-Havelluch“ vom 10. September 2018 (ABl. S. 990), zuletzt geändert am 21. Januar 2019 (ABl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „der amtierende Vorstand“ durch die Wörter „die Mitglieder des amtierenden Vorstandes“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden die Wörter „des Jahresflächenbeitrages (Beitragssatzes)“ durch die Wörter „der differenzierten Beitragssätze“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nummer 6 werden jeweils nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „und Auszahlungen“ eingefügt.
3. In § 24 Absatz 1 Buchstabe b und in den Absätzen 2 bis 5 werden jeweils nach dem Wort „Aufwendungen“ die Wörter „und Auszahlungen“ eingefügt.
4. § 27 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 4 Buchstabe a bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 1b in Verbindung mit Absatz 1a BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind.“
 - b) In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt
5. § 32 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des im Land Brandenburg für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Zweite Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Rhin-/Havelluch“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Fehrbellin, den 8. Februar 2021

Verbandsvorsteher
Jens Winter

Geschäftsführer
Helmut-René Philipp

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft,
Umwelt und Klimaschutz
Vom 16. Februar 2021

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), hat das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 7. Januar 2021 die nachfolgende Erste Änderung der Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“, die im Umlaufverfahren durch die Verbandsversammlung am 14. Dezember 2020 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: 6-0448/11+10#3509/2021).

Die Erste Änderung der Neufassung der Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Potsdam, den 16. Februar 2021

Im Auftrag

Axel Loger
Referatsleiter

**Erste Änderung der Neufassung der Satzung
des Gewässerunterhaltungsverbandes
„Oberer Rhin/Temnitz“**

Artikel 1

Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung

Die Neufassung der Satzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ vom 15. November 2018 (ABl. S. 1587) wird wie folgt geändert:

1. § 12 der Satzung wird folgender Absatz 9 angefügt:

„(9) In Ausnahmefällen kann der Vorstand Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen (Umlaufverfahren), ohne eine Sitzung durchzuführen.“

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa. Folgender Satz 4 wird neu eingefügt:

„Der Verbandsvorsteher kann bestimmen, dass Mitarbeiter des Verbandes und Vertreter der steuer- und rechtsberatenden Berufe an der Verbandsversammlung teilnehmen.“

- bb. Der bisherige Absatz 3 Satz 4 wird Absatz 3 Satz 5.

cc. Nach den Wörtern „im Satz 2“ werden die Wörter „und Satz 4“ eingefügt.

b. Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) In Ausnahmefällen kann die Verbandsversammlung Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen (Umlaufverfahren), ohne eine Sitzung durchzuführen.“

3. § 17 wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 2 Nummer 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

b. In Absatz 2 Nummer 5 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

4. § 18 wird wie folgt geändert:

a. In § 18 Absatz 4 Buchstabe b wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b. Absatz 7 wird aufgehoben.

c. Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

d. Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8.

e. Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

5. § 19 wird wie folgt geändert:

a. In der Überschrift und im Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

b. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen sind zulässig, wenn sie durch überplanmäßige und außerplanmäßige Erträge in gleicher Höhe gedeckt sind. Überplanmäßige und außerplanmäßige Auszahlungen sind zulässig, wenn sie durch überplanmäßige und außerplanmäßige Einzahlungen in gleicher Höhe gedeckt sind.“

c. In Absatz 4 wird das Wort „Ausgaben“ durch die Wörter „Aufwendungen und Auszahlungen“ ersetzt.

6. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Einnahmen und Ausgaben“ durch die Wörter „Erträge und Aufwendungen“ ersetzt.

7. § 24 wird wie folgt gefasst:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80

Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind. Das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.“

b. In Absatz 2 wird der Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 2“ durch den Verweis auf „§ 80 Absatz 1 Satz 6“ ersetzt.

8. § 34 wird wie folgt gefasst:

„Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums. Der Verbandsvorsteher lädt zu allen Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen ein.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Erste Änderung der Neufassung der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Oberer Rhin/Temnitz“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft.

Ausgefertigt:

Alt Ruppin, den 8. Februar 2021

E. Hinz
Verbandsvorsteher

T. Frese
Geschäftsführer

Feststellung nach § 23a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 16. Februar 2021

Die Firma HAI FUELS GmbH, Passower Chaussee 111 in 16303 Schwedt/Oder, hat mit Schreiben vom 15. Januar 2021 die geplante Änderung der Lagerung gefährlicher Stoffe in der Sonderkraftstoffherstellung und -abfüllung gemäß § 23a BImSchG angezeigt.

Für dieses Vorhaben war ein Anzeigeverfahren nach § 23a BImSchG für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs sind, durchzuführen. Das Landesamt für Umwelt stellt fest, dass mit der störfallrelevanten Änderung eine erhebliche Gefahrenerhöhung verbunden ist, aber der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten weder erstmalig unterschritten noch räumlich weiter unterschritten wird.

Das Landesamt für Umwelt macht hiermit nach § 23a Absatz 2 BImSchG öffentlich bekannt, dass das Vorhaben keiner störfallrechtlichen Genehmigung nach § 23b Absatz 1 BImSchG bedarf.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873) geändert worden ist

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69) geändert worden ist

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Technischer Umweltschutz/Überwachung

Errichtung und Betrieb einer Wasserstofferzeugungsanlage in 14669 Ketzin

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. März 2021

Die Firma GASAG AG, Henriette-Herz-Platz 4 in 10178 Berlin beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück Knoblaucher Chaussee 2, 14669 Ketzin in der Gemarkung Ketzin, Flur 12, Flurstück 62 eine Wasserstofferzeugungsanlage (Power-to-Gas-Anlage) zu errichten und zu betreiben.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung einer Anlage (mit vier Containern), in der mithilfe von Strom aus erneuerbaren Energien Wasserstoff mittels PEM-Elektrolyse (elektrische Nennleistung von 1 MW) erzeugt wird. Der erzeugte Wasserstoff (maximal 200 Nm³/h) wird in das Erdgasnetz eingespeist.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 4.1.12 GE des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 4.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben fällt gemäß § 3 der 4. BImSchV unter die Industrieemissions-Richtlinie.

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im Januar 2022 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 17. März 2021 bis einschließlich 16. April 2021** aufgrund der aktuell herrschenden COVID-19-Pandemie gemäß dem Planungssicherstellungs-

gesetz (PlanSiG) auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt veröffentlicht:

<https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west>.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen während der Auslegungszeit im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke und in der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Die ausgelegten Unterlagen enthalten insbesondere Angaben zu Schall, zum Brandschutz sowie zum auf dem beplanten Betriebsgelände vorkommenden Artenpotential.

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine vorherige telefonische Anmeldung unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0331 442-551 und in der Stadt Ketzin unter 033233 720232 oder per E-Mail: info@ketzin.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 17. März 2021 bis einschließlich 17. Mai 2021** unter Angabe der **Vorhaben-ID 034.00.00/20** schriftlich oder elektronisch beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder bei der Stadt Ketzin, Rathausstraße 7, 14669 Ketzin/Havel erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter: <https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 24. Juni 2021**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen wer-

den, wird der Erörterungstermin am folgenden Werktag fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Der Veranstaltungsort wird gesondert öffentlich bekannt gemacht, da die Raumgröße pandemiebedingt an die Anzahl der Einwender angepasst wird.

Hinweise

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabensträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen. Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien:

Das Vorhaben lässt nach vorliegenden Kenntnissen über die örtlichen Gegebenheiten und unter Berücksichtigung der vorhandenen Untersuchungsergebnisse, des gewählten Standortes und der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Auswirkungen im Sinne des § 2 Absatz 2 UVPG auf die im Beurteilungsgebiet vorhandenen Schutzgüter nach § 2 Absatz 1 UVPG erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung der Recycling Dual GmbH gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes

Bescheid des Landesamtes für Umwelt
Vom 29. Januar 2021

Auf Antrag der Recycling Dual GmbH, Willicher Damm 143, 41066 Mönchengladbach (nachfolgend: „Antragstellerin“ genannt), vom 26. August 2020 erlässt das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg gemäß § 18 Absatz 1 des Verpackungsgesetzes (VerpackG) folgenden Bescheid.

1. Die Antragstellerin erhält für das Gebiet des Landes Brandenburg die Genehmigung zum Betrieb eines Systems zur flächendeckenden Erfassung und Verwertung von beim privaten Endverbraucher als Abfall anfallender restentleerter Verpackungen im Sinne von § 3 Absatz 16 VerpackG.
2. Die Genehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1. Die Antragstellerin muss den Abschluss sämtlicher Abstimmungsvereinbarungen mit allen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern des Landes Brandenburg innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Bescheides nachweisen. Der Nachweis wird durch Vorlage der geschlossenen Vereinbarungen bei dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg geführt.

Sofern eine Abstimmungsvereinbarung nicht vorgelegt werden kann, weil sie noch nicht abgeschlossen ist, hat die Antragstellerin nachzuweisen, dass sie das Scheitern des Zustandekommens der Abstimmungsvereinbarungen nicht zu vertreten hat.

Das Scheitern des Zustandekommens einer Abstimmungsvereinbarung gilt insbesondere dann als nicht zu vertreten, wenn die Antragstellerin nachweist, dass

- sie als gemeinsamer Vertreter/als sonstiger Abstimmungsberechtigter einem vorgeschlagenen Abstimmungsentwurf zugestimmt hat oder

- sie als sonstiger Abstimmungsberechtigter auf den gemeinsamen Vertreter hinsichtlich seiner Verhandlungsführung Einfluss genommen hat und sich um das Gelingen des Zustandekommens der Abstimmungsvereinbarung bemüht hat
- oder
- sie als gemeinsamer Vertreter sich in regelmäßig stattgefundenen Verhandlungen ernsthaft um die Einigung über einen Abstimmungsentwurf bemüht hat und das Scheitern der Verhandlungsgespräche in der Sphäre des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers begründet ist (zum Beispiel auf Grund mangelnder Mitwirkung oder unsachgemäßer Forderungen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers).

- 2.2. Die Verträge, die die Erfassung von Verkaufsverpackungen zum Gegenstand haben, haben zu gewährleisten, dass alle vom privaten Endverbraucher zur Sammlung bereitgestellten Verpackungen eingesammelt werden. Sämtliche Sammlungsverträge, die die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Genehmigung noch nicht vorgelegt hat, sind dem Landesamt für Umwelt innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Bekanntmachung dieses Bescheides vorzulegen.
- 2.3. Werden Leistungs- oder Verwertungsverträge, die die Antragstellerin zur Gewährleistung der Erfassung, Sortierung und Verwertung von Verkaufsverpackungen abgeschlossen hat, durch einen Vertragspartner gekündigt, so hat die Antragstellerin dies dem Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Spätestens zum Ende eines gekündigten Vertrages oder einen Monat vor dem Ende einer vertraglich festgelegten Laufzeit ist ein neuer Vertrag vorzulegen, der die zur Erfüllung der Systemanforderungen erforderlichen Verpflichtungen des auslaufenden beziehungsweise gekündigten Vertrages übernimmt.
- 2.4. Zur Sicherstellung der Pflichten des Systembetreibers ist die Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Sparkasse oder Großbank oder in Form von Bargeld bei der Landeshauptkasse Brandenburg unwiderruflich und unbefristet zu hinterlegen.

Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Landes Brandenburg, vertreten durch das Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zu erfolgen. Die Bankbürgschaft ist im Original beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg zu hinterlegen.

Auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gemäß §§ 770, 771 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist zu verzichten.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird vorläufig auf 77 900,00 Euro festgesetzt.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird jährlich überprüft und erforderlichenfalls angepasst. Eine Neufestlegung der Sicherheitsleistung durch das Landesamt für Umwelt

des Landes Brandenburg erfolgt, wenn die Abweichung zur hinterlegten Sicherheit mehr als 25 Prozent oder mehr als 10 000,00 Euro beträgt.

Die Rückgabe der hinterlegten Bürgschaft erfolgt Zug um Zug gegen Hinterlegung der neuen Bürgschaftsurkunde. Ein auf dem Konto der Landeshauptkasse eingezahlter Betrag wird durch entsprechende Rück- oder Zahlungen an die neu berechnete Sicherheit angepasst. Bei Nichterfüllung dieser Nebenbestimmung kann der Bescheid widerrufen werden.

Die Sicherheitsleistung ist binnen einen Monats nach Bekanntgabe des Bescheids bei der zuständigen Behörde zu hinterlegen.

- 2.5. Die Genehmigungsinhaberin hat der Genehmigungsbehörde unaufgefordert unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die die Voraussetzungen der Genehmigung betreffen oder in Frage stellen können.

Dies gilt auch für Veränderungen mit gesellschaftlichem oder wirtschaftlichem Bezug, die sich zum Beispiel auf die Erfüllbarkeit der Bürgschaftserklärung auswirken können oder die Rechtsform betreffen oder Auswirkungen auf laufende Verträge haben.

- 2.6. Die Genehmigungsinhaberin ist verpflichtet, der Genehmigungsbehörde und den von ihr beauftragten Dritten alle von der Genehmigungsbehörde für notwendig erachteten Auskünfte zu erteilen, die zur Überwachung der Einhaltung der sich aus dem Verpackungsgesetz ergebenden Anforderungen benötigt werden. Ebenso ist dafür zu sorgen, dass Zutritt zu den zur Umsetzung des Verpackungsgesetzes genutzten Anlagen und die erforderliche Einsicht in die Unterlagen gewährt wird.
- 2.7. Änderungen, Ergänzungen und die Aufnahme von nachträglichen Auflagen bleiben, soweit dies für die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich ist, vorbehalten.
3. Dieser Bescheid ist sofort vollziehbar.
4. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kostenentscheidung ergeht durch gesonderten Bescheid.

Hinweis:

Der verfügende Teil des Bescheides einschließlich der Hinweise wird öffentlich bekannt gegeben. Der Bescheid kann mit Begründung innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe beim Landesamt für Umwelt des Landes Brandenburg, Haus 3, Raum 131, Montag bis Donnerstag von 9 bis 15 Uhr eingesehen werden.

Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in 16928 Gerdshagen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 9. März 2021

Der Firma Windpark Rapshagen GmbH & Co. KG, Mittelstraße 5/5 a in 12529 Schönefeld wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, eine Windenergieanlage vom Typ V150-5.6 in 16928 Gerdshagen, Gemarkung Rapshagen, Flur 4, Flurstück 17/2 zu errichten und zu betreiben. Die Windenergieanlage hat eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 150 m, eine Gesamthöhe von 244 m und eine elektrische Nennleistung von 5,6 MW.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Diese Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO), einschließlich einer Abweichung von bauordnungsrechtlichen Vorschriften gemäß § 67 Absatz 1 BbgBO (Verringerung der Abstandsflächen),
- die wasserrechtliche Genehmigung für den Bau am Gewässer II. Ordnung gemäß § 87 BbgWG.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz liegt mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 11. März 2021 bis einschließlich 24. März 2021** im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West, Seeburger Chaussee 2, Haus 3, Zimmer 014, 14476 Potsdam OT Groß Glienicke aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Um telefonische Anmeldung wird nach Möglichkeit gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom

31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch - Festsetzung des Prozentsatzes für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr -

Bekanntmachung
des Landesamtes für Soziales und Versorgung
Vom 23. Februar 2021

Auf Grund des § 231 Absatz 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - (Artikel 1 des Gesetzes zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen - Bundesteilhabegesetz - vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234) wird bekannt gemacht:

Der Prozentsatz im Sinne des § 231 Absatz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg beträgt für das Kalenderjahr 2020

3,03.

Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit

Durchführung des Arzneimittelgesetzes (AMG)

**Gestattung gemäß § 79 Absatz 5 AMG
zum Abweichen von der Regelung
des § 21 Absatz 1 AMG**

Mit Bekanntmachung vom 16. März 2020 hat das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) festgestellt, dass in Deutsch-

land ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen Pneumokokken-Impfstoffen besteht. Es hat festgestellt, dass es sich bei Impfstoffen zum Schutz gegen Pneumokokken um Arzneimittel handelt, die zur Prophylaxe gegen lebensbedrohliche Erkrankungen benötigt werden, und dass ein Versorgungsmangel mit diesen Arzneimitteln vorliegt.

Da auch im Land Brandenburg ein Mangel in der Versorgung der Bevölkerung mit diesen Arzneimitteln besteht, erlässt das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit auf Grundlage von § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG folgende

Allgemeinverfügung

- Öffentlichen Apotheken, Krankenhausapotheken, krankenhausversorgenden Apotheken und Großhändlern nach § 52a AMG wird im Land Brandenburg gemäß § 79 Absatz 5 Satz 1 AMG gestattet, den in Deutschland nicht gemäß § 21 AMG zugelassenen Pneumokokken-Impfstoff**

„*Pneumovax® 23*“

mit den folgenden Chargendaten:
T033893 EXP 16.06.2022

Pharmazeutischer Unternehmer:
**MSD SHARP & DOHME GmbH, Lindenplatz 1,
85540 Haar**

**abweichend von § 21 Absatz 1 AMG in Deutschland in
Verkehr zu bringen.**

- Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31. August 2021.**

Sollte bereits zuvor eine Feststellung und Bekanntmachung des BMG nach § 79 Absatz 5 Satz 5 AMG erfolgen, dass kein Mangel der Versorgung der Bevölkerung mit in Deutschland zugelassenen Pneumokokken-Impfstoffen mehr vorliegt, endet sie mit dem Datum der Bekanntmachung des BMG.

- Die Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**
- Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit, Horstweg 57, 14478 Potsdam, einzulegen.

Zossen, den 25. Februar 2021

Im Auftrag

Prof. Dr. Kropp
Abteilungsleitung Gesundheit

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

Erhebungen zur Bundeswaldinventur, Waldzustandserfassung, Bodenzustandserhebung und Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring im Wald aller Eigentumsarten gemäß § 1 Absatz 1 der Waldinventurverordnung (WaldInvV) in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG)

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg
als untere Forstbehörde
Vom 1. Februar 2021

Von März 2021 bis September 2024 werden auf Waldflächen im Land Brandenburg verschiedene Inventuren und Monitoringmaßnahmen durchgeführt. Auf Grundlage des § 1 Absatz 1 der „Verordnung zur Durchführung von Waldinventuren (Waldinventurverordnung - WaldInvV)“ in Verbindung mit § 30 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) sowie §§ 11 und 13 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ord-

nungsbehörden (OBG) macht der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) - untere Forstbehörde - Folgendes bekannt:

1 Bundeswaldinventur (BWI)

Auf Grundlage des § 41a Absatz 5 des Bundeswaldgesetzes (BWaldG) in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der vierten Bundeswaldinventur (Vierte Bundeswaldinventur-Verordnung - 4. BWI-VO) wird die vierte Bundeswaldinventur (BWI) durchgeführt. Die Durchführung und Leitung der Inventur im Land Brandenburg übernimmt der LFB. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - Landeskompetenzzentrum Forst Eberswalde (LFE) im Fachbereich 42. Die Landesinventurleitung übernimmt Herr Torsten Wiebke (torsten.wiebke@lfb.brandenburg.de).

- Das Ziel und Zweck der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung von Berichtspflichten, insbesondere von § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere soll ein Gesamtüberblick über die großräumigen Waldverhältnisse und forstlichen Produktionsmöglichkeiten in

Brandenburg und der Bundesrepublik Deutschland erlangt werden.

- b) Die Inventur wird vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2022 in allen Bundesländern Deutschlands und in allen Eigentumsarten durchgeführt, vorbereitende Arbeiten beginnen ab 8. März 2021. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 1. Oktober 2022.
- c) Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung in einem Quadratverband von 2 km x 2 km durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben oder gemessen: Betriebsart, Eigentumsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probestämme, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale, Totholz. An ausgewählten Punkten werden Nadel- oder Blattproben ausgewählter Baumarten für genetische Untersuchungen entnommen.
- d) Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut werden an ausgewählten Punkten Kontrollen durchgeführt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren, Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vgl. § 41a Absatz 4 BWaldG).
- e) Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmern, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
- f) Die BWI wird regelmäßig im Abstand von zehn Jahren durchgeführt.
- g) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
- h) Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bundeswaldinventuren können unter <https://bwi.info/> abgerufen werden.

2 Waldzustandserhebung (WZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über Erhebungen zum forstlichen Umweltmonitoring (ForUmV) wird jedes Jahr im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August die Waldzustandserhebung (WZE) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Dr. Rainer Hentschel (Rainer.Hentschel@LFB.Brandenburg.de).

- a) Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 30 Absatz 4 LWaldG. Insbesondere wird der Kronenzustand als Weiser für die Vitalität der Waldbäume erfasst werden.

- b) Die Inventur wird jährlich im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. August in allen Eigentumsarten durchgeführt.
- c) Die Inventur wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit gleichmäßig systematischer Stichprobenverteilung in einem Quadratverband von 8 km x 8 km durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten erhoben: Kronenverlichtung, Kronenvergilbung, Fruktifikation, abiotische und biotische Schäden, Mortalität und Brusthöhendurchmesser.
- d) Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmern aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren, Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vgl. § 41a Absatz 4 BWaldG).
- e) Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken der Unternehmer und der Landesinventurleitung erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am LFE und am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
- f) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
- g) Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden im jährlichen Waldzustandsbericht veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Waldzustandserhebungen können unter http://www.forstliche-umweltkontrolle-bb.de/r2_wze.php abgerufen werden.

3 Bodenzustandserhebung (BZE)

Auf Grund des § 41a Absatz 6 BWaldG und der Verordnung über die Erhebungen zum Zustand des Waldbodens (BZE-Verordnung - BZEV) wird vom 1. April 2021 bis 30. September 2024 die dritte Bodenzustandserhebung im Wald (BZE-3) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - am LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Prof. Dr. Winfried Riek (Winfried.Riek@lfb.brandenburg.de).

- a) Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Grunddaten zum Zustand der Waldböden, der Bodenvegetation und der Ernährungssituation der Hauptbaumarten als integrales Element des forstlichen Umweltmonitorings zur Analyse und Bewertung ökosystemarer und forstwirtschaftlicher Zusammenhänge.
- b) Die Erhebung der Daten (in 2021 insbesondere die Totholzerfassung) erfolgt vom 1. April 2021 bis zum 30. September 2024 in allen Eigentumsarten. Vorbereitende Arbeiten beginnen ab 8. März 2021.
- c) Die BZE-3 wird in einem einheitlichen Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem Raster von 8 km x 8 km durchgeführt (161 Inventurpunkte), welches auch der Waldzustandserhebung (WZE) zugrunde liegt. Zusätzlich wird eine Unterstichprobe des bis 2006 verwendeten BZE-Netzes im Raster

von 16 km x 16 km erhoben (52 Punkte). Neben den Daten, der oben genannten Waldzustandserhebung (WZE) und Bundeswaldinventur (BWI) werden an den Stichprobenpunkten folgende Daten durch Beprobung/Messung oder Einschätzung erhoben: Bodenchemie und Bodenphysik tiefenstufenweise getrennt nach Mineralboden und Humusaufgabe bis 140 cm Tiefe, Waldernährung (Blatt-/Nadelbeprobung), Bodenvegetation, Daten zur Aufnahmesituation und bodenverändernde Einflüsse.

- d) Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Landesinventurleitung und das Thünen-Institut an circa 10 Prozent der Stichprobenpunkte statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörde oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren, Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten und notwendige Sondierungen/Beprobungen im Zuge der BZE-3 durchzuführen (vgl. § 41a Absatz 4 BWaldG).
- e) Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmen, der Landesinventurleitung und des Thünen-Institutes erfasst und gespeichert und in eine zentrale Datenbank am Thünen-Institut zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
- f) Die BZE wird regelmäßig im Abstand von 15 Jahren durchgeführt.
- g) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die für die Einteilung der Eigentumsklassen verwendeten personenbeziehbaren Daten werden spätestens mit der Klassenbildung anonymisiert. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
- h) Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Die Ergebnisse der bisherigen Bodenzustandserhebungen können unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/service/publikationen/detail/~21-11-2019-band-68-waldbodenbericht-brandenburg> abgerufen werden.

4 Verjüngungs- und Wildeinflussmonitoring (VWM)

Im Rahmen der Beobachtung der Waldschutzsituation gemäß § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG wird vom 1. Mai 2021 bis 30. September 2021 eine Inventur für ein Verjüngungszustands- und Wildeinflussmonitoring (VWM) durchgeführt. Die ausführende Stelle ist die Abteilung 4 - am

LFE im Fachbereich 42. Die Inventurleitung liegt bei Herrn Torsten Wiebke (torsten.wiebke@lfb.brandenburg.de).

- a) Das Ziel der Inventur ist die Erhebung von Daten zur Erfüllung des § 32 Absatz 1 Nummer 7 LWaldG. Insbesondere sollen Daten zur Verjüngung des Waldes und des Einflusses durch Schalenwild erhoben werden.
- b) Die Inventur wird jährlich vom 1. Mai 2021 bis zum 30. September im Wald entsprechend § 2 LWaldG in allen Eigentumsarten durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten 2021 ist der 1. Oktober 2021.
- c) Die Inventur wird in einem Stichprobenverfahren mit systematischer Stichprobenverteilung in einem Hexagonalverband von 500 m x 500 m durchgeführt. An den Stichprobenpunkten werden folgende Daten durch Messung oder Einschätzung erhoben: Betriebsart, Waldstruktur, Baumarten, Alter, Baumdurchmesser, Baumhöhe ausgewählter Probestämme, Geländemerkmale, besondere Baummerkmale (insbesondere: Triebverlust durch Verbiss, Trockenheit, Frost, Insekten), Bodenvegetation.
- d) Die Daten werden an den Stichprobenpunkten von Unternehmen aufgenommen. Es findet eine Kontrolle durch die Inventurleitung und weitere Bedienstete des LFB statt. Dementsprechend werden Waldgebiete durch PKWs befahren und Waldflächen durch Personen betreten. Die Forstbehörden oder deren Beauftragte sind befugt, zur Durchführung der Waldinventuren, Grundstücke aller Eigentumsarten zu betreten (vgl. § 3 Absatz 1 WaldInvV).
- e) Die Daten der Inventur werden dezentral in Datenbanken bei den Unternehmen und der Inventurleitung erfasst und gespeichert sowie in eine zentrale Datenbank am LFE zusammengeführt, gespeichert, verarbeitet und ausgewertet.
- f) Personenbezogene und personenbeziehbare Daten werden nicht erhoben. Die Einhaltung des BDSG und der DSGVO wird durch den LFB und die Landesinventurleitung kontrolliert.
- g) Die Ergebnisse und Datenauswertungen werden in geeigneter Form veröffentlicht. Bisherige Ergebnisse sind unter <https://forst.brandenburg.de/lfb/de/landeskompetenzzentrum/wildschaeden-erfassen-und-vorbeugen/> abrufbar.

Im Auftrag

Dr. Michael Luthardt
Landesbetrieb Forst Brandenburg

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung (Wiederversteigerung) sollen am

Dienstag, 4. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: folgende Grundstücke:

1) Grundbuch von **Erkner Blatt 4405**

lfd. Nr. 2, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/1, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 3.600 m²

lfd. Nr. 3, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 45/2, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 6.100 m²

2) Grundbuch von **Erkner Blatt 890**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 44, Landwirtschaftsfläche, An der Müggelspree, Größe: 5.850 m²

3) Grundbuch von **Erkner Blatt 1355**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Erkner, Flur 6, Flurstück 47, Landwirtschaftsfläche, Wasserfläche, An der Müggelspree, Größe: 34.960 m²

Es handelt sich um Flächen der Landwirtschaft. Die Nutzung erfolgt als Weide innerhalb einer Grünlandniederung. Die Grundstücke liegen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Müggelspree-Löcknitzer Wald- und Seengebiet“. Das Flurstück 47 befindet sich teilweise im Bereich eines Wasserschutzgebietes.

Blatt 4405 lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 2.000,00 EUR

Blatt 4405 lfd. Nr. 3

Verkehrswert: 3.400,00 EUR

Blatt 890 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 3.200,00 EUR

Blatt 1355 lfd. Nr. 1

Verkehrswert: 21.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12.03.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 76/18

Terminsbestimmung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Mittwoch, 5. Mai 2021, 10:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: eingetragen im Grundbuch von **Werbig Blatt 26** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd.Nr. 3, Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 256, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche In der Höhe, Größe: 14.710 m²

lfd. Nr. 4, Gemarkung Werbig, Flur 1, Flurstück 287, Landwirtschaftsfläche, In der Höhe, Größe: 4.525 m²

Lfd. Nr. 3 Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Landwirtschaftsfläche, als Ackerland bewirtschaftet, nicht eingefriedet

Verkehrswert: 17.300,00 EUR

Lfd. Nr. 4 Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen): Landwirtschaftsfläche, als Ackerland bewirtschaftet, nicht eingefriedet

Verkehrswert: 4.800,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 27.08.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.
Az.: 3 K 41/18

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 6. Mai 2021, 11:00 Uhr

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: das im Grundbuch **Eisenhüttenstadt Blatt 6502** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr. 2, Flur 18, Flurstück 1850, Gebäude- und Freifläche, Dr.-Georg-Hergesell-Straße 27, Größe: 522 m²
Der Versteigerungsvermerk ist am 22.01.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1: 90.000,00 EUR
lfd. Nr. 2: 90.000,00 EUR
Gesamtverkehrswert: 180.000,00 EUR

Lage: Dr.-Georg-Hergesell-Straße 27, 15890 Eisenhüttenstadt
Bebauung: Wohnhaus mit Doppelgarage
Geschäfts-Nr.: 3 K 3/20

Amtsgericht Luckenwalde**Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft**

Im Wege der Teilungsversteigerung soll am

Donnerstag, 1. Juli 2021, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Schönhagen Blatt 334** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr.: 1, Gemarkung Schönhagen, Flur 4, Flurstück 39/1, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Blankenseer Allee 4, Größe 1 443m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 268.000 EUR festgesetzt worden.

Der Teilungsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 04.04.2016 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14959 Trebbin OT Schönhagen, Blankenseer Allee 4. Es ist bebaut mit einem 1 ½ geschossigen Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte und einem weiteren 2-geschossigen Wohngebäude sowie als Grenzbebauung eine Scheune und ein Schuppen, beide in desolatem Zustand. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 14/16

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 8. Juli 2021, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Zülichendorf Blatt 220** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr.: 1, Gemarkung Zülichendorf, Flur 1, Flurstück 44, Waldfläche, Schulallee, Größe 27 080m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 14.400,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 05.02.2019 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Zülichendorf. Beim Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Waldfläche. Das Versteigerungsobjekt ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets „Nuthetal-Beelitzer Sander“. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 3/19

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. Juli 2021, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Luckenwalde, Saal 25, Lindenallee 16, 14943 Luckenwalde das im Grundbuch von **Oehna Blatt 290** nunmehr aufgrund Flurbereinigungsverfahren des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung in Potsdam OT Groß Glienicke, Az.: 1-002-N-880/02 am 17.12.2020 eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis: lfd. Nr.: 3, Gemarkung Oehna, Flur 10, Flurstück 114, Gebäude- und Freifläche, Hinter den Gärten 32, Größe 798 m²
versteigert werden.

Der Verkehrswert war auf 89.026,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 11.02.2019 eingetragen worden. Das Grundstück befindet sich in 14913 Niedergörsdorf, Hinter den Gärten 32. Es ist bebaut mit einem Einfamilienhaus als Doppelhaushälfte. Die nähere Beschreibung kann dem im Amtsgericht Luckenwalde, Zimmer 8, vorliegenden Gutachten zu den Sprechzeiten entnommen werden.
Az.: 17 K 4/19

GüterrechtsregistersachenAmtsgericht Fürstenwalde/Spree

Jens Kubannek, geb. am 24.09.1961 in Sereetz
Thitiporn Kubannek, geb. Meeterm, geb. am 05.10.1971, in Nakhon Pathom
beide wohnhaft: Langewahler Straße 68, 15517 Fürstenwalde/Spree.

Durch notariellen Ehevertrag vom 14.12.2020 ist Gütertrennung vereinbart.
25 GR 127

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen

Polizeipräsidium Land Brandenburg

Der durch Verlust/Diebstahl abhandengekommene Dienstaussweis von Frau **Isabella Perez del Cerro**, Dienstaussweisnummer **108853**, Kartennummer 09219, Farbe blau, ausgestellt am 01.02.2019 durch den Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, wird hiermit für ungültig erklärt.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein „PRIMA KLIMA - Klimaschutz durch Landschaftsschutz e. V.“, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam, VR 7760 P, ist am 07.10.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Herr Otto-Wilhelm Pöppelmeier
Lindower Weg 2
14929 Treuenbrietzen

Der Verein „Stiftung Sankt Georg Kapelle Neuruppin e. V.“, Gerhart-Hauptmann-Straße 6, 16816 Neuruppin ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei nachstehend genannter Liquidatorin/nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Frau Christine Dabitz
Gerhart-Hauptmann-Straße 6
16816 Neuruppin

Herr Dr. Karl-Heinz Götz
Fehrbelliner Straße 90 E
16816 Neuruppin

Der Verein „Öko-Landbau-Beratung Versuchs- und Beratungsring Berlin-Brandenburg e. V.“, Ladeburger Chaussee 24, 16321 Bernau ist zum 20.11.2018 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Frau Beate Hallau
Franz-Mehring-Straße 15
16321 Bernau

Der Verein „Bowling Club Senftenberg e. V.“, ist zum 31.12.2019 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Herr Hans-Velten Rapp
Nordstraße 3
01968 Senftenberg/OT Brieske

Herr Uwe Brandt
Calauer Straße 37
01968 Senftenberg

Der Verein „Spreereion Beeskow-Schwielochsee e. V.“, c/o Bootshaus Beeskow, Uferstraße 18 d, 15848 Beeskow ist am 26.11.2020 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Frau Kathrin Paul-Weckewitz
c/o Bootshaus Beeskow
Uferstraße 18 d
15848 Beeskow

Der Verein „Landschaftspflegeverein der Schradengemeinden e. V.“ ist zum 30.11.2020 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin/nachstehend genanntem Liquidator anzumelden:

Frau Kathrin Rentzsch
Hohenleipischer Straße 12
04928 Plessa

Frau Ina Tschiesche
Am Hahn 21
01558 Großenhain

Herr Albert Ehring
Neue Siedlung 3
04932 Merzdorf

Der Verein „erdgas mobil Berlin-Brandenburg e. V.“ in Potsdam ist zum 31.12.2020 aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubigerinnen und Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bis zum 01.03.2022 bei einem der unterzeichneten Liquidatoren anzumelden:

Herr Dr. Jens Horn
c/o EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
Büdnergasse 1
14552 Michendorf

Herr Jochen-Christian Werner
c/o EMB Energie Mark Brandenburg GmbH
Büdnergasse 1
14552 Michendorf

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.